

Gebührensatzung der Kindertagesstätte „Achtern Diek“ der Lebenshilfeeinrichtungen Niebüll GmbH

Vorbemerkung

Aufgrund des § 90 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe), des § 31 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kindertagesförderungsgesetz) vom 12.12.2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2020 und des § 11 der Satzung der Kindertagesstätte „Achtern Diek“ der Lebenshilfeeinrichtungen Niebüll GmbH vom 01.01.2023 in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Lebenshilfeeinrichtungen GmbH verabschiedet:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte „Achtern Diek“ der Lebenshilfeeinrichtungen Niebüll GmbH werden zur teilweisen Deckung der Kosten Nutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Satzung der Kindertagesstätte „Achtern Diek“ der Lebenshilfeeinrichtungen Niebüll geregelt.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Nutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Benutzung der Kindertagesstätte „Achtern Diek“ betragen monatlich für ein Kind:

a) unter 3 Jahren	ganztags:	232,00 €
b) über 3 Jahren	ganztags:	190,00 €
- (2) Die Nutzungsgebühr kann auf Antrag der/des Gebührenschuldnerin/s aufgrund einer Sozialstaffelberechnung und/oder der sogenannte Geschwisterermäßigung reduziert werden, wenn die Voraussetzungen der Förderrichtlinie für Kindertageseinrichtungen in Nordfriesland, die der Kreistag beschließt, erfüllt werden.

Antragsvordrucke für die Durchführung der Berechnung einer Ermäßigung nach der Sozialstaffel liegen im jeweiligen Sozialzentrum am Wohnort der/des Antragsstellers/in aus.

Eine evtl. ausgesprochene Ermäßigung wird ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag im zuständigen Sozialzentrum eingegangen ist. Änderungen der im Antrag auf Sozialstaffel gemachten Angaben, insbesondere bzgl. der Einkommensverhältnisse, sind unverzüglich dem zuständigen Sozialzentrum mitzuteilen. Rückwirkende Ermäßigungen sind nicht möglich.

- (3) Für das zweite gebührenpflichtige Kind ermäßigt sich auf Antrag der/des Gebührenschuldnerin/s die zu zahlende Gebühr um 50%. Jedes weitere Geschwisterkind ermäßigt sich um 100%.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte "Achtern Diek" entsteht die Gebührenpflicht.
Für die Betreuung in der Kindertagesstätte gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Gebühr ist für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat fällig und bis zum 15. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Finanzbuchhaltung der Lebenshilfeeinrichtungen Niebüll GmbH zu zahlen. Näheres regelt der § 5a dieser Gebührensatzung. Für Zeiten, in denen die Kindertagesstätte nicht geöffnet ist, sind die Gebühren weiter zu entrichten.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme ab dem 16. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens jedoch bis zum 15. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- (4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt und über den Platz frei verfügt werden.
- (5) Rückständige Gebühren einschließlich damit verbundener Kosten werden im Wege des gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsverfahrens geltend gemacht.
- (6) Die tägliche Betreuungszeit beträgt 8 Std. Eine Betreuung ist während der Öffnungszeiten von 7.00 bis 15.00 Uhr möglich.
- (7) Die Gebühren für U3 und Ü3 Kinder werden folgendermaßen berechnet. Vollendet ein Kind zu Beginn des Monats das 3. Lebensjahr, so werden ab diesem Monat die oben genannten Gebühren für Ü3 Kinder fällig.

§ 4 Gebührenschuldner*in

Gebührensuldner*in ist/sind die oder der Personensorgeberechtigte oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte "Achtern Diek" rechtsverbindlich aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner*innen, so haftet jede Person als Gesamtschuldner*in. Die Gebührensuld entsteht mit der Unterschrift unter dem Betreuungsvertrag.

§ 5 Rechnung

Die Abrechnung der Nutzungsgebühr (Elternbeiträge) und der Verpflegungsgelder erfolgt monatlich; überzahlte Beiträge werden entsprechend zurück erstattet.

§ 5a Einzug der Gebühren

Die fälligen Gebühren werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Gebührenschuldner*innen verpflichten sich, dem Kita-Träger eine entsprechende Lastschriftermächtigung (SEPA- Lastschrift-Mandat) vor Beginn des jeweiligen Kita-Jahres zur Verfügung zu stellen. Elternbeiträge werden zu Beginn des jeweiligen Monats (spätestens bis zum 15. eines Monats) im Vorwege eingezogen. Verpflegungsgelder werden zu Beginn des Folgemonats für den zurückliegenden Monat eingezogen (spätestens bis zum 15. eines Monats).

§ 6 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit ordentlicher, schriftlicher Kündigung und mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigende Kündigungsfrist wird auf § 6 der Satzung der Kindertagesstätte "Achtern Diek" der Lebenshilfeeinrichtungen Niebüll GmbH verwiesen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01.01.2022.

Niebüll, den 01.01.2023



Lebenshilfeeinrichtungen Niebüll GmbH
A. Elshoff
-Geschäftsführer-